

# INFORMATIONSBLATT

## SPRENGELDIENTSTE – WER MACHT WAS?

### Verantwortliche oder Direktor/Direktorin

Leitet den Sprengel und ist verantwortlich für alle Büros.

### Aufnahme - Bürgerservice

Gibt Informationen zu den Diensten des Sprengels und des Territoriums. Regelt den Zugang zu den Sprengeldiensten.

### Allgemeine Informationen

Beiträge, Leistungen und Tarife werden auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen und der individuellen Situation berechnet. Da jedes Ansuchen individuelle Aspekte betrifft können die vorzulegenden Unterlagen verschieden sein bzw. sich ändern. Der Mitarbeiter/Inn des Sprengels stehen für Auskünfte bzw. bei Unklarheiten zur Verfügung.

### Finanzielle Sozialhilfe

#### • **Geldleistungen: NUR FÜR GRUNDBEDÜRFNISSE und nur für einen BESCHRÄNKTEN ZEITRAUM**

Der Geldbetrag – die finanzielle Leistung – wird auf Grund eines Ansuchens (die Kriterien sind von der Landesverwaltung festgelegt – Dekret 30/2000, in geltender Fassung) und auf Grund nachfolgender Dokumentation ausbezahlt:

- EINKOMMEN - Rente, Lohnstreifen/Gehalt, Familienzulagen, Entschädigungen für Einschränkungen, Schenkungen, selbstständige Arbeit.....
- VERMÖGEN - Ersparnisse, Aktien, Obligationen, Grundbesitz, Zweitwohnungen, ...
- AUSGABEN welche das EINKOMMEN VERKLEINERN bzw. vom Einkommen ABGEZOGEN werden können - Arztspesen, IRPEF laut Steuererklärung, die für die Kinder an den ehemaligen Ehepartner bezahlten Unterhaltszahlungen

#### • **Tarifbegünstigung (z.B. Kinderhort, Tagesmutter)**

Betrifft jeden Dienst wie z.B.: Altersheime, sozio-pädagogische Strukturen für Minderjährige, Familienhäuser, Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Wohngemeinschaften, Kinderhorte, Tagesmutter, Tagespflegeheim für Senioren, Werkstätten, Mensa, Körperpflege, Essen auf Rädern – es handelt sich um zu bezahlende Dienste.

Die Tarifbegünstigung bzw. die Berechnung für eine Reduzierung des Tarifes wird auf Grund des Ansuchens der Person/Familie gemacht und wird wie folgt berechnet:

- EINKOMMEN - Rente, Lohnstreifen/Gehalt, Familienzulagen, Entschädigungen für Einschränkungen, Schenkungen, selbstständige Arbeit, ...
- VERMÖGEN - Ersparnisse, Aktien, Obligationen, Grundbesitz, Zweitwohnungen, ...
- AUSGABEN welche das EINKOMMEN VERKLEINERN bzw. vom Einkommen ABGEZOGEN werden können - Arztspesen, IRPEF laut Steuererklärung, die für die Kinder an den ehemaligen Ehepartner bezahlten Unterhaltszahlungen

## Sozialpädagogische Grundbetreuung

Die Mitarbeiter/Innen der sozialpädagogischen Grundbetreuung bieten Beratung und Hilfe für Einzelpersonen und Familien in schwierigen Situationen an. Sie betreuen Erwachsene, Minderjährige und alte Menschen. In Zusammenarbeit mit der Einzelperson oder der Familie und je nach Schwierigkeit der Situation können sie z.B.:

- Informationen und Beratung zu allgemeinen Rechten und Pflichten, zu Diensten und Dienstleistungen geben. z.B. welche Leistungen gibt es, wie kann man darum ansuchen, an wen man sich richten kann usw.,
- Hilfe beim Zugang zu Notunterkünften (zu Schlafstellen, zu Frauenhäusern bei Gewaltsituationen .....),
- Hilfe bei Arbeits- und Wohnungssuche (wie geht man vor, wen kann man anrufen...),
- die notwendigen Schritte für die Ernennung eines Sachwalters ergreifen – für Personen die nicht mehr alleine alltägliche Dinge erledigen können,
- Einschätzung und sofern notwendig Maßnahmen zum Schutz der Person treffen;
- in schwerwiegenden Fällen, **so wie vom Gesetz vorgesehen**, eine Bewertung der Notsituation vornehmen ev. in Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen wie z.B. Gericht oder anderen Behörden, Schulen, Gesundheitsdiensten, Familienberatungsstellen, usw., um Personen zu schützen (betrifft vorwiegend Minderjährige, schwer kranke Personen oder Personen mit Abhängigkeitserkrankungen),
- Absprache, Organisation und Umsetzung von Hilfsprojekten zusammen mit Ihnen und Ihrer Familie tätigen um eine Lösung für die Schwierigkeiten zu finden. Es geht um Aktivierung der eigenen, familiären und institutionellen Ressourcen und um mögliche Maßnahmen.

**Das Projekt erfolgt nur mit Ihrer Zusammenarbeit. Mit Ausnahme des Bereichs des Minderjährigenschutzes, sind Sie verpflichtet das Projekt einzuhalten, da ansonsten die Leistung abgelehnt werden kann.**

## Hauspflege (auf Bezahlung)

Erbringt Leistungen zu Hause bei Personen wie älteren Menschen, Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Menschen mit Behinderungen (Körperpflege, Hilfe bei der Hausarbeit, Zubereitung und Zustellung von Essen).

## Weitere Leistungen z.B.:

- Berechnung für die Ticketbefreiung an der Gesundheitsausgabe
- Unterhaltsvorschussleistung zum Schutz von minderjährigen Kindern (falls der Ehepartner keinen Unterhalt zahlt).

Für diese beiden Leistungen und andere Leistungen fragen Sie bitte beim Büro der Finanziellen Sozialhilfe des Sozialsprengels nach.

## Wer hat Anrecht auf die angebotenen Leistungen?

ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN (hängt vom Rechtsstatus ab) für

### A) Tarifbegünstigung und sozialpädagogische Grundbetreuung

A)  
Tarifbegünstigung (z.B. Tagesmutter,  
Kinderhort)  
SOZIALPÄDAGOGISCHE  
GRUNDBETREUUNG (z.B. Sozialassistentin,  
Erzieher)

<ul style="list-style-type: none"><li>• Italienische Staatsbürger</li><li>• Anerkannte Flüchtlinge</li><li>• Personen mit subsidiären Schutzstatus</li><li>• Eu-Bürger</li><li>• Langfristig aufenthaltsberechtigzte Nicht-EU-Bürger/ Drittstaatenangehörige</li><li>• Verwandte/Angehörige von Nicht-EU-Bürgern welche sich mit Nicht-EU-Bürgern wiedervereinigt haben</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nicht-EU-Bürger</li><li>• Staatenlose</li></ul>
---	---

**STÄNDIGER AUFENTHALT IN DER PROVINZ BOZEN**

### B) Leistungen der finanziellen Sozialhilfe

B)  
FINANZIELLE SOZIALHILFE  
GELDLEISTUNGEN  
(z.B. Soziales Mindesteinkommen, Mietbeitrag)

<ul style="list-style-type: none"><li>• Italienische Staatsbürger</li><li>• Anerkannte Flüchtlinge</li><li>• Personen mit subsidiären Schutzstatus</li><li>• Eu-Bürger</li><li>• Langfristig aufenthaltsberechtigzte Nicht-EU-Bürger /Drittstaatenangehörige</li><li>• Verwandte/Angehörige von Nicht-EU-Bürgern welche sich mit Nicht-EU-Bürgern wiedervereinigt haben</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nicht-EU-Bürger</li><li>• Staatenlose</li></ul>
---	---

**12 Monate ständigen und ununterbrochenen Aufenthalt in der Provinz Bozen (vor der Gesuchsstellung)**

**5 Jahre ständigen Aufenthalt und ununterbrochenen Wohnsitz in der Provinz Bozen (vor der Gesuchsstellung)**

Im Falle einer außerordentlichen persönlichen oder familiären Situation, die dringende und nicht aufschiebbare Maßnahmen erfordert, kann von Zugangskriterien abgesehen werden

N.B.

Die hier angegebenen Informationen können sich in besonderen Situationen oder in Folge von Gesetzesänderungen ändern. Bitte wenden Sie sich für Klärungen an die Mitarbeiter des Sprengeldienstes.

**EINIGE WICHTIGE INFORMATIONEN**

- Die Abwesenheit der Person/Familie von mehr als 6 Wochen (42 aufeinander folgende Tage) hat den Verlust der Finanziellen Sozialhilfe zur Folge. Außer in den ausdrücklich anders geregelten Fällen, muss bei erneuter Gesuchsstellung die ununterbrochene Anwesenheit in der Provinz Bozen für 12 Monate vor Antragstellung erneut nachgewiesen werden. Die Berechnung der 12 Monate erfolgt ab neuer Antragstellung. Um die ununterbrochene Anwesenheit zu beweisen können z.B. Lohnstreifen, gezahlte Rechnungen, dokumentierte Krankenhausaufenthalte, Schul- oder Kursbesuche, Kontakte mit anderen Diensten usw. vorgelegt werden.
- Es ist wichtig wenigstens eine der in Südtirol gesprochenen Sprachen zu beherrschen. Wichtig um Arbeit zu finden, um mit den Mitarbeitern des Sprengels reden zu können und auch um die eigenen Rechte geltend zu machen.
- Die Finanzielle Sozialhilfe erfolgt erst nachdem alle anderen Leistungen auf die die Person Anrecht hat gewährt werden (Altersrente, Familienzulagen, Entschädigungen für Einschränkungen, Leibrente usw.)
- Sollten Sie (Einzelperson/Familie) laut geltender Rechtsnorm und nach Vorlage der Dokumentation und aufgrund der Berechnung über **ausreichende Einkünfte oder Vermögen** verfügen, um sich selbst erhalten zu können, haben Sie kein Anrecht auf die Finanzielle Sozialhilfe.
- Ihr Ansuchen wird archiviert, falls Sie nicht innerhalb von 15 Tagen die vom Mitarbeiter verlangte Dokumentation vorlegen.
- Die Familie/die Einzelperson muss nachweisen, dass sie alles unternommen hat um eine Arbeit zu finden um die Familie erhalten zu können. Der Nachweis kann durch Arbeitsdokumentationsberichte, durch Berufspraktika oder berufliche Weiterbildungskurse gemacht werden. Sollte keine solche Dokumentation vorgelegt werden kann der Sprengel die Leistung kürzen oder ablehnen.
- Für das Ansuchen der Leistung Soziales Mindesteinkommen und das Ansuchen für Tarifbegünstigung müssen auch die Dokumente der Eltern und der Kinder **auch wenn sie nicht zusammenleben** vorgelegt werden. Laut Gesetz muss der Sprengel berechnen können, ob die Familienmitglieder finanziell helfen können oder ob sie wenigstens einen Teil der Kosten von bestimmten Diensten zahlen können (z.B. Tagesmutter, Kinderhorte). Falls aus der Berechnung hervorgeht, dass auch sie nicht ausreichende finanzielle Mittel haben, zahlt der Sprengel einen Teil des Tarifs für den Dienst.
- Bevor ein Leistungsgesuch unterschrieben wird sollten Sie um Klärung und Information beim Mitarbeiter ansuchen. **Sobald das Gesuch unterschrieben ist**, handelt es sich um ein offizielles, wichtiges Dokument. Die Person, welche unterschrieben hat, ist somit für alle Angaben verantwortlich.
- Achtung: die Gesuche werden regelmäßig kontrolliert. Deshalb ist es wichtig die Wahrheit über die **Familiensituation und das Einkommen/Vermögen zu sagen und bei jeder Veränderung diese dem Sprengel sofort mitzuteilen** (z.B. aus wie vielen Personen besteht die Familie, welche Einkünfte hat die Familie, usw.)
- Sollte die Person Falscherklärungen machen und/oder nicht die vollständigen Angaben liefern, kann sie bis zu einem maximalen Zeitraum von 5 Jahren von den Leistungen ausgeschlossen werden. Außerdem kann der Sprengel Anzeige beim Gericht machen, das ausbezahlte Geld zurückverlangen indem eine zusätzliche Geldstrafe ausgestellt wird.
- Das Ansuchen wird laut geltender Gesetzesbestimmung bearbeitet. Wo vorgesehen wird Ihr Gesuch dem Fachausschuss des Sprengels vorgelegt. Der Fachausschuss besteht aus 3 Personen des Sozialsprengels die das Gesuch bewerten und entscheiden.
- EINSPRÜCHE / REKURSE

Wenn die Person eine negative Antwort vom Sprengel erhält und nicht damit einverstanden ist und der Meinung ist Elemente vorlegen zu können um zu beweisen, dass der Sprengel nicht korrekt entschieden hat und somit gegen das Gesetz gehandelt hat, kann die Person **innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt der negativen Mitteilung bei der Sektion Einsprüche bei der Abteilung Soziales, in der C. M. Gamper Straße 1, in Bozen, Einspruch/Rekurs** einreichen. Der Einspruch/Rekurs verursacht keine Kosten. Er kann persönlich gemacht werden und/oder mittels e-mail: [politiche.sociali@provincia.bz.it](mailto:politiche.sociali@provincia.bz.it) oder auf die Adresse: [soziales.politichesociali@pec.prov.bz.it](mailto:soziales.politichesociali@pec.prov.bz.it), oder mittels Fax 0471/418219 oder mit eingeschriebenem Brief.

Bei einem Einspruch/Rekurs bei der Landesverwaltung, wird die Person, bevor sie die definitive Antwort erhält, einige Informationsschreiben des Landes und des Sprengels erhalten (z.B. Erklärung wieso der Sprengel so entschieden hat). In dieser Phase kann die Person weitere zusätzliche Erklärungen oder Dokumente, die für die Entscheidung des Landes wichtig sind, vorlegen. Die Einspruch/ Rekurskommission hat drei Monate Zeit um zu entscheiden. Die Person wird dann die Entscheidung der Einspruchs- Rekurskommission mit dem Resultat wie z.B. die Sektion Einsprüche, welche sich am.....zur Sitzung getroffen hat “....erklärt den Rekurs als abgelehnt oder angenommen...“, erhalten.

Achtung: sollte die Leistung vom **Sprengel wegen Nichtvorhandensein von den Voraussetzungen bezüglich ständigen und ununterbrochenen Aufenthalt** oder wegen **unausreichender Dokumentation zur Arbeitssuche** abgelehnt worden sein, ist KEIN Rekurs bei der Sektion Einsprüche möglich. In diesem Fall **muss der Rekurs direkt beim Verwaltungsgericht** in der Claudia De Medici Strasse Nr. 8, 39100 Bozen, gemacht werden. Der Rekurs beim Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Für Informationen wenden Sie sich bitte an die Anwaltschaftskammer beim Gerichtsplatz Nr. 1 in Bozen.

Dieses Informationsblatt hat einen informativen Charakter und ersetzt nicht die geltende gesetzliche Bestimmung. Die Angaben können sich in bestimmten Fällen oder in Folge von gesetzlichen Veränderungen verändern. Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Sprengels.